

SATZUNG

der Jungen Union Zwickau

Die Mitgliederversammlung der Jungen Union Zwickau hat gemäß § 25 der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien am 30. Mai 2008 folgende Kreissatzung beschlossen (zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 8. November 2019):

§ 1 Name, Aufgaben, Sitz

- (1) Die Junge Union Kreisverband Zwickau ist die Organisation der Jungen Union im Gebiet des Landkreises Zwickau. Sie ist eine Vereinigung der CDU mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in der jungen Generation zu vertreten und zu verbreiten sowie deren besondere Anliegen in der Politik der CDU zu wahren. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und die nachwachsende Generation an die CDU heranzuführen. Diese Aufgaben erfüllt sie durch
 1. politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
 2. eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CDU,
 3. aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
 4. Nominierung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen,
 5. die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CDU auf allen Organisationsstufen und
 6. die Werbung von Mitgliedern für die CDU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.
- (2) Sitz des Kreisverbands ist Zwickau.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien (Landessatzung).
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes kann die Mitgliederversammlung einem ehemaligen Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder können

auf Lebenszeit an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 Organe

Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die in § 22 der Landessatzung bezeichneten Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand hat die in § 23 der Landessatzung bezeichneten Aufgaben und Befugnisse. Er besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Mitgliederbeauftragten und
 5. vier Beisitzern.
- (2) Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (3) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Bundes- und Landesvorstands der Jungen Union,
 2. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages,
 3. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder der kommunalen Jugendbeiräte und Jugendparlamente,
 4. der Kreisvorsitzende der Schüler Union.

- (4) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Personen bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Dieser erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Kreisvorstands und ist diesem dafür verantwortlich. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind die Mitglieder des Kreisvorstands umfassend und unverzüglich zu unterrichten. An der Sitzung des geschäftsführenden Kreisvorstandes nimmt der Mitgliederbeauftragte beratend teil.
- (5) Bei Stimmengleichheit im Kreisvorstand bzw. geschäftsführenden Kreisvorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Scheidet während der Amtszeit des Kreisvorstands ein Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstands oder mehr als zwei Beisitzer aus, so sind die freigewordenen Ämter für den Rest der Amtszeit wieder zu besetzen.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Kreisvorstand kann die Tätigkeit der Arbeitsgruppen durch eine Geschäftsordnung regeln. Die Arbeitsgruppen treten als solche nicht eigenständig im Außenverhältnis für die Junge Union Zwickau auf.

§ 7 Verfahrensordnung

Für das Verfahren der Organe des Kreisverbands gilt die Verfahrensordnung des Landesverbands (§§ 28 bis 36 der Landessatzung).

§ 8 Finanzwesen

- (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbands folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Der Schatzmeister hat die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen erbracht.
- (3) Der Kreisverband ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Mindestbeitrag beträgt 0,51 Euro pro Mitglied und Monat.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbands.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand einzureichen. Der Punkt „Satzungsänderung“ ist in der Tagesordnung auszuweisen.
- (3) Die Satzungsänderung ist dem JU-Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbands der Christlich-Demokratischen Union, Kreisverband Zwickau, zu.

§ 11 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12 Verweisungen

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Landessatzung sowie die §§ 24ff. BGB in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung sowie der Genehmigung des JU-Landesvorstands. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.